

**BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: pr3@bmvit.gv.at
Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



GZ. BMVIT-17.002/0017-I/PR3/2014 DVR:0000175

An die
Parlamentsdirektion
z.Hdn. Frau Mag. Brigitte ZWIERSCHÜTZ

1017 W i e n

Wien, am 22.10.2014

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie beehrt sich zu Ihrem Schreiben GZ: 13460.0030/2L1.3/2014 vom 19. September 2014 betreffend den Antrag der Abgeordneten Ottenschläger, Heinzl, Kolleginnen und Kollegen (295/A), folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Art. 1:

Grundsätzlich soll mit dieser Bestimmung die Rechtslage, wie sie vor dem Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle mit 1. Jänner 2014 (BGBl. I Nr. 51/2012) bestand, wiederhergestellt werden. Der Wortlaut des neuen Art. 15 Abs. 7 B-VG weicht allerdings von dem der alten Bestimmung ab, was mit einer „Klarstellung“ begründet wird. Art. 15 Abs. 7 B-VG i.d.F. vor dem 1. Jänner 2014 gab allerdings nie Anlass zu Auslegungsproblemen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, inwiefern die Bestimmung einer „Klarstellung“ bedürfte. Umgekehrt kann gerade ein von der alten Formulierung abweichender Text die Frage aufwerfen, ob der (Verfassungs-)Gesetzgeber allenfalls mit der Wiedereinfügung des Art. 15 Abs. 7 B-VG eine von der früheren Rechtslage *abweichende* Regelung treffen wollte. Aus ho. Sicht wäre daher eine dem früheren Wortlaut des Art. 15 Abs. 7 B-VG entsprechende Textierung vorzuziehen.

Zu Art. 2 Z 2:

Eine vom Inhalt her dem vorgeschlagenen neuen § 45 Abs. 2c StVO entsprechende Bestimmung gab es bisher nicht. Obwohl in der Praxis dennoch keine Probleme auftraten, erscheint die Bestimmung im Sinne der Rechtsklarheit sinnvoll, zumal lediglich die bisherige, langgeübte Verwal-

GZ. BMVIT-17.002/0017-I/PR3/2014

tungspraxis in rechtsverbindliche Form gegossen wird. Im Detail erscheint der Text allerdings verbesserungswürdig.

Eingangs ist aus formaler Sicht darauf hinzuweisen, dass dem Abs. die Bezeichnung als „(2c)“ fehlt.

Es ist weiters nicht einsichtig, weshalb die Regelung nicht auch für Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 1 StVO gelten sollte. Wenngleich es sich um einen in der Praxis nicht sehr häufig auftretenden Fall handelt, könnte sich auch eine solche Ausnahmegewilligung über den Bereich mehrerer Länder erstrecken. **In den verwiesenen Bestimmungen sollte daher auch Abs. 1 aufgenommen werden.**

Neben den Abs. 2 und 2a wird im Text auch auf Abs. 2b verwiesen. Abs. 2b betrifft allerdings keine eigene Art von Bewilligung, sondern einen Sonderfall für Bewilligungen gemäß Abs. 2 (nämlich die Erteilung für einen längeren Zeitraum und nicht nur für den Einzelfall). **Aus ho. Sicht hätte daher der Verweis auf Abs. 2b zu entfallen.**

Der Verweis auf § 42 Abs. 1 und 2 ist falsch. Einerseits betreffen Ausnahmegewilligungen gemäß § 45 Abs. 2a (auf den verwiesen wird, s.o.) nur Ausnahmen von den Verboten des § 42 Abs. 6 und des § 43 Abs. 2 lit. a, nicht aber solche von § 42 Abs. 1 und 2; die Bestimmung wäre daher in dieser Fassung überhaupt nicht vollziehbar. Andererseits wäre eine Beschränkung auf Fälle von Ausnahmegewilligungen vom Wochenendfahrverbot (= § 42 Abs. 1 und 2) gar nicht sinnvoll, weil auch häufig Ausnahmen vom gesetzlichen Nachtfahrverbot bewilligt werden müssen, das aber in § 42 Abs. 6 geregelt ist (dies wird sogar in der Begründung angeführt!). **Insgesamt hätte die Wortfolge „von einem Verbot gemäß § 42 Abs. 1 und 2“ zu entfallen**; die Regelung sollte – wie es auch nach der alten Rechtslage der Fall war – ausnahmslos für alle Ausnahmegewilligungen gelten.

In der Begründung zu Art. 2 Z 2 hätte die Bezugnahme auf das Nachtfahrverbot zu entfallen, zumal dieses nicht – wie in der Begründung angegeben – in § 42 Abs. 1 und 2, sondern in § 42 Abs. 6 geregelt ist (§ 42 Abs. 1 und 2 betrifft das Wochenend- und Feiertagsfahrverbot).

Insgesamt wird für den neuen § 45 Abs. 2c folgende Formulierung vorgeschlagen:

GZ. BMVIT-17.002/0017-I/PR3/2014



„(2c) Soll sich die Bewilligung einer Ausnahme gemäß Abs. 1 bis 2a auf Antrag auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, ist zur Erteilung der Bewilligung jene Landesregierung zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Fahrt beginnt, bei Fahrten aus dem Ausland kommend jene Landesregierung, deren örtlicher Wirkungsbereich zuerst befahren wird; das Einvernehmen mit den übrigen in Betracht kommenden Landesregierungen ist herzustellen.“

Zur Zusatzfrage:

Hinsichtlich der Zusatzfrage wird die Ansicht vertreten, dass jedenfalls auch Art. 1 des Initiativantrags beschlossen werden muss. Würde nur Art. 2 beschlossen, so würde nach ho. Ansicht dadurch die Kompetenzverteilung, möglicherweise auch das Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt. Aus ho. Sicht ist es nicht möglich, sich über die Kompetenzverteilung – die im Fall einer Art. 11–Materie wie der StVO eine ausschließliche Vollzugszuständigkeit der Länder vorsieht – hinwegzusetzen, indem damit argumentiert wird, es handle sich lediglich um eine Zuständigkeitsregelung für Behörden. Wäre dies verfassungskonform, könnte letztlich auf diesem Weg auch die Zuständigkeit des Bundesministers begründet werden (da es sich ja dann auch nur um eine Zuständigkeitsregelung handelte). Nach ho. Ansicht ist zwischen der „Zuständigkeit“ i.S. von (örtlicher, zeitlicher und sachlicher) Behördenzuständigkeit und einer (wenngleich nirgends so bezeichneten) „Zuständigkeit“ für Gesetzgebung und Vollziehung i.S. der Art. 10 bis 15 B-VG zu unterscheiden. Offenbar ging auch der historische (Verfassungs-)Gesetzgeber von ähnlichen Überlegungen aus, denn sonst hätte die Bestimmung des Art. 15 Abs. 7 B-VG i.d.F. vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2012 nie einen Sinn ergeben bzw. wäre überflüssig gewesen.

Für den Bundesminister:
Mag. Heinrich Knab

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Eva-Maria Weinzierl
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7406
E-Mail: eva.weinzierl@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtsigniert. 53/SN-XXV-GR- Stellungnahme	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2014-10-22T09:47:22+02:00
	Seriennummer	437268
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	VrpY1/sPNaO7JWCIXICr/HjH7QPipKkGA3H7pMqEsenloucBYT0Mq6+i398rt0ZlfrvJ2frgXikEQdWO/OW2VCHwX+rFusTPkH+4Z+4sK51xmMpslzqQfZy7yBvLra/hfr99FVGIH72BF5UUMTPjbLL8ShrfXZNxUfdiGSdg=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	